

**Stadt Meßstetten
Zollernalbkreis**

**Satzung über die Veränderungssperre
für den Bereich des Bebauungsplangebiets
"Sondergebiet Landwirtschaft, Gewinn Grund",
Stadt Meßstetten, Gemarkung Hartheim**

Der Gemeinderat Meßstetten hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2021 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeverordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), folgende Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Sondergebiet Landwirtschaft, Gewinn Grund“, Stadt Meßstetten, Gemarkung Hartheim, beschlossen:

**§ 1
Anordnung der Veränderungssperre**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.07.2021 beschlossen, für das in § 2 genannte Gebiet den Bebauungsplan „Sondergebiet Landwirtschaft, Gewinn Grund“ aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird für den in § 2 näher beschriebenen räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Landwirtschaft, Gewinn Grund“ eine Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 1 BauGB erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre gilt für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Sondergebiet Landwirtschaft, Gewinn Grund“, Stadt Meßstetten, Gemarkung Hartheim. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung zur Veränderungssperre vom 16.07.2021. Diese Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung über die Veränderungssperre.

**§ 3
Zweck und Inhalt der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den Geltungsbereich dieser Satzung die Veränderungssperre nach § 14 BauGB mit dem Inhalt erlassen, dass

- a) Vorhaben nach § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen und
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen an den Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung tritt nach wirksamem Erlass einer Satzung über den in § 2 genannten Bebauungsplan, spätestens aber zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Ausgefertigt:

Meßstetten, den

Frank Schrott
Bürgermeister